

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Chemnitz,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Markt 1  
09111 Chemnitz

und

Herrn Rechtsanwalt Thomas Leibner  
Hohe Straße 27  
09112 Chemnitz

## Präambel

Die Stadt Chemnitz bestellt seit 2007 zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung einen unabhängigen Rechtsanwalt als Ombudsmann. An den Ombudsmann können sich alle Bürger, Auftragnehmer, Unternehmen und bei Befangenheit des Antikorruptionskoordinators auch Bedienstete der Stadt Chemnitz etc. wenden, wenn sie den konkreten Verdacht von Korruption in einer Organisationseinheit der Stadt Chemnitz haben.

### 1.

Der Rechtsanwalt wird als Ombudsmann im Rahmen der Korruptionsbekämpfung tätig.

Der Ombudsmann handelt im Auftrag der Stadt Chemnitz. Er klärt den Sachverhalt in jeder Lage des Verfahrens weiter auf, soweit dies zur Findung einer Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens erforderlich ist. Dabei ist der Ombudsmann in seiner Würdigung des Sachverhaltes frei. Im Einvernehmen mit dem Antikorruptionskoordinator ist dem Ombudsmann Akteneinsicht zu gewähren.

Bei konkretem Korruptionsverdacht unterrichtet der Ombudsmann unverzüglich den Antikorruptionskoordinator und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab. Die Entscheidung darüber, ab welchem Zeitpunkt eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt sowie über die Einleitung von Maßnahmen, die zur Vermeidung drohenden Schadens erforderlich sind, obliegt der Stadt Chemnitz.

Stellt der Ombudsmann fest, dass unter den Beteiligten (Täter, Teilnehmer, Begünstigter) eines Korruptionsverdacht es ein von ihm laufend vertretener Mandant oder der Gegner eines solchen Mandanten in einem laufenden Rechtsstreit ist, ist er berechtigt, die sofortige Einstellung seiner Tätigkeit in dieser Sache und den Bearbeitungsstand dem Antikorruptionskoordinator sofort mitzuteilen; jedoch nur soweit, als er durch die Mitteilung nicht gegen Berufs- oder Strafrecht verstößt. Im Übrigen gelten für den Ombudsmann die Ausschlüsse des § 41 ZPO entsprechend mit Ausnahme der Ziffer 5.

## 2.

Der Ombudsmann kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass er vertraulich mit den ihm offenbarten Tatsachen umgeht.

Der Ombudsmann wird daher Informationen an die Stadt Chemnitz nur insoweit weitergeben, wie ihn der Offenbarende hierzu berechtigt. Der Ombudsmann ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen er im Rahmen des Verfahrens Kenntnis erlangt. Die Stadt Chemnitz verpflichtet sich bereits jetzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den Ombudsmann nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

## 3.

Erfolg bzw. Misserfolg der Tätigkeit des Ombudsmanns hängen unter anderem davon ab, dass die Öffentlichkeit über die Errichtung der Ombudsstelle informiert wird. Hierzu wird die Stadt Chemnitz die ihr zur Verfügung stehenden Medien nutzen. Der Ombudsmann wird die Stadt Chemnitz im Bedarfsfall bei der Information der Öffentlichkeit unterstützen.

Die Tätigkeit des Ombudsmanns wird auf der Grundlage eines Stundenhonorars von **€ 125,00** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer abgerechnet. Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen abgegolten.

Der Ombudsmann wird über die abgerechneten Zeiten Nachweis führen und eine prüffähige Liste mit der jeweiligen Abrechnung übergeben. Die Rechnungslegung erfolgt ¼-jährlich, soweit in diesem Zeitraum Leistungen erbracht wurden.

## 4.

Der Ombudsmann muss auf der Grundlage teilweiser anonymer Hinweise feststellen, ob ein konkreter Korruptionsverdacht besteht, über den der Anti-Korruptionskoordinator schriftlich zu unterrichten ist. Zeitnah, spätestens nach 14 Tagen übergibt der Ombudsmann eine schriftliche Bewertung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise unter straf- und arbeitsrechtlichen Aspekten.

Die Haftung des Ombudsmanns für fahrlässiges Handeln wird daher auf die Haftung seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beschränkt, die berufsrechtlich ohnehin zu unterhalten er verpflichtet ist.

## 5.

Diese Vereinbarung beginnt am 01.07.2019 und endet am 30.06.2023.

Der Ombudsmann übergibt jährlich zum 30.01. des Folgejahres bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Vereinbarung der Oberbürgermeisterin einen Bericht über seine Tätigkeit.

Chemnitz, den

Stadt Chemnitz  
Oberbürgermeisterin

Rechtsanwalt